



Beitragsordnung des Vereins

Gültig ab dem 26.02.2026

(beschlossen in der Vorstandssitzung am 20.01.2026)

§ 1 Grundsatz

(1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in den § 2 der Vereinssatzung in der Fassung vom 21. März 2017. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.

(2) Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

Sie kann nur von dem Vorstand des Vereins geändert werden.

(3) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 26. Februar 2026 in Kraft.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins.

Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag (Geldbetrag) zu zahlen.

(2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Über die Befreiung der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand.

§ 3 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag

(1) Die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und der Umlagen wird vom der Jahreshauptversammlung beschlossen. Die Jahreshauptversammlung legt die zu zahlenden Gebühren fest

(2) Die festgesetzten Jahresbeiträge (Geldbetrag) werden im Voraus nach der Jahreshauptversammlung erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.



§ 4 Höhe des Beitrags

- (1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen: siehe Anlage.
- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (3) Für die Einstufung in der jeweiligen Mitgliedergruppe, insb. der Altersklasse, gilt das vollendete Segmentierungsjahr (z.B. Lebensjahr) zum 31.12. des Vorjahres. Bei Neuaufnahmen gilt jedoch das Alter am Aufnahmetag (gem. § 4 der Vereinsatzung)
- (4) Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
- (5) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme von ermäßigten Beitragsformen.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag enthält folgende Beiträge:
 - a) BLSV-Beitrag
 - b) Sportfachverbände-Beitrag
 - c) DOSB-Beitrag
 - d) ARAG - Sportversicherung
 - e) GEMA-Beitrag
 - f) Hauptverein-Beitrag
 - g) Spartenbeitrag der jeweiligen Sparte
- (7) Erfolgt der Vereinseintritt unter dem Jahr erfolgt eine tagesgenaue Berechnung des Beitragssatzes.

§ 5 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren sind mittels SEPA-Lastschriftverfahren zu zahlen.
 - a) Bei Einzug durch das SEPA-Lastschriftverfahren sind die Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 5 Euro in Rechnung zu stellen.
 - b) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.03.25 einer jeden Abrechnungsperiode auf das Beitragskonto des Vereins. Dabei kann eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 5 Euro anfallen.



(2) Erfolgt der Vereinseintritt unter dem Jahr wird eine tagegenaue Berechnung des Beitrags erfolgen.

(3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

a) Bei Mahnungen werden zusätzlich Mahngebühren von 2 Euro pro Mahnung erhoben.

b) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 6 Gebühren

(1) Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Für zusätzliche Vereinsangebote (z.B. Sportkurse, Rehabilitationsprogramme, usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind und in der Anlage zu finden sind.

§ 7 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 8 Datenverarbeitung

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 9 Änderungen

(1) Änderungen, welche die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung des Hauptvereins für die Hauptvereinsbeiträge und die Mitgliederversammlungen der Sparten für die Spartenbeiträge beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 10 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur schriftlich per Post oder per Mail bis zum 30.11. des Jahres zum Jahresende möglich.



Beitragssätze	
Hauptverein	
Abbuchung jährlich	Beitrag
Kinder bis 15 Jahre	16,00 €
Jugendliche 15-18 Jahre	20,00 €
Erwachsene über 18 Jahre	35,00 €
Erwachsene über 60 Jahre	21,00 €
Familienmitgliedschaft (Eltern + 1 Kind)	75,00 €
Familienmitgliedschaft (Eltern + 2 Kinder und mehr)	80,00 €
Gymnastik	
Abbuchung jährlich	Beitrag
Kinder unter 6 Jahre	beitragsfrei
Kinder ab 6 Jahre	25,00 €
Erwachsene ab 18 Jahre	70,00 €
Senioren ab 60 Jahre	35,00 €
Fußball	
Abbuchung halbjährlich	Beitrag
Aktive bis 8 Jahre (jährlich 50,00€)	25,00 €
Aktive 9 bis 37 Jahre (jährlich. 80,00€)	40,00 €
Aktive ab 38 Jahre (jährlich. 60,00€)	30,00 €
Kegeln	
Abbuchung jährlich	Beitrag
Aktive Kinder unter 18 Jahre	25,00 €
Aktive Erwachsene ab 18 Jahre	50,00 €
Tennis	
Abbuchung jährlich	Beitrag
Kinder bis 9 Jahre	10,00 €
Jugendliche bis 18 Jahre	25,00 €
Berufsanfänger / Studenten bis 25 Jahre	35,00 €
Erwachsene	77,00 €
Ehepaare	138,00 €
Familienbeitrag (incl. Kinder bis 18 Jahre)	150,00 €
Beitragsfreie Sparten	
Dart	beitragsfrei
Ski	beitragsfrei
Stockschützen	beitragsfrei
Volleyball	beitragsfrei